

Leitfaden für Antragsteller und Antragstellerinnen und Fördernehmer und Fördernehmerinnen

Detailinformationen zur Projektförderung
des Fonds Gesundes Österreich

Stand:
24. Jänner 2012

Autorinnen/Autoren:
das Team des Fonds Gesundes Österreich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1 Grundlegende Informationen zum Fonds Gesundes Österreich	5
1.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen und der Auftrag des Fonds Gesundes Österreich	5
1.2 Aufgaben und Ziele des Fonds Gesundes Österreich (GfG, 1998)	6
1.3 Gesundheitsbegriff des Fonds Gesundes Österreich.....	6
2 Formalkriterien der Projektförderung	9
2.1 Zuständigkeit/Auftrag Fonds Gesundes Österreich	9
2.2 Antragstellung	9
2.3 Antragsteller/in.....	10
2.4 Einreichfristen	10
2.5 Inhaltliche Schwerpunkte	11
2.6 Projektkategorien.....	11
2.7 Evaluation	12
2.8 Innovation.....	13
2.9 Kommerzielle Nutzung.....	13
2.10 Logo/Veröffentlichung, Präsenz des Fonds Gesundes Österreich	13
2.11 Projektdokumentation: Zwischen- und Endberichte.....	14
2.12 Kontrolle	15
2.13 Datenschutz.....	15
2.14 Nutzungs- und Verwendungsrechte.....	16
2.15 Übermittlung von Konzepten, Daten, Dokumentationen und Evaluationen	16
2.16 Änderungen	17
2.17 Rechtsanspruch.....	17
2.18 Sonstige Bestimmungen	17
3 Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung	19
3.1 Prinzipien und Konzepte der Gesundheitsförderung	19
3.1.1 Positiver, umfassender und dynamischer Gesundheitsbegriff	19
3.1.2 Gesundheitliche Chancengleichheit.....	19
3.1.3 Ressourcenorientierung und Empowerment	20
3.1.4 Setting- und Determinantenorientierung	20
3.1.5 Partizipation der Akteur/innen des Settings	20
3.1.6 Vernetzung	21
3.1.7 Nachhaltigkeit der Veränderungen	21
3.2 Projektbegründung	21
3.2.1 Bedarfsnachweis	21
3.2.2 Beschreibung und Analyse der Fragestellung/Problemstellung	21
3.2.3 Bedürfnisse und Interessen der Ziel- und Anspruchsgruppen	22
3.2.4 Einbettung in übergeordnete Strategien	22
3.2.5 Rahmenbedingungen und Projektumfeld	22
3.2.6 Lernen aus anderen Projekten	23
3.3 Inhaltliche Projektplanung.....	23

3.3.1	Festlegung und Beschreibung des/der Settings	23
3.3.2	Festlegung und Beschreibung der Zielgruppe/n	23
3.3.3	Zielsetzung des Projekts	24
3.3.4	Nachhaltigkeit der Veränderungen	24
3.3.5	Festlegung und Begründung der Aktivitäten und Methoden ..	24
3.4	Organisation und Steuerung des Projekts	25
3.4.1	Projektablauf und zeitliche Gliederung	25
3.4.2	Projektaufbau und Rollen	25
3.4.3	Anforderungen und Qualifikationen	26
3.4.4	Partnerschaften, Kooperationen und Vernetzung	26
3.4.5	Kommunikation, Information und Verbreitung	26
3.4.6	Gesundheitsfördernde Projektkultur	27
3.5	Dokumentation und Evaluation	27
3.5.1	Dokumentation des Projektes	27
3.5.2	Evaluation des Projektes	27
3.6	Projektbudget	28
3.6.1	Sicherung der Ressourcen	28
3.6.2	Projektcontrolling	28
4	Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien	29
4.1.1	Praxisorientierte Projekte	29
4.1.2	Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte	30
4.1.3	Kommunale Projekte – „Gemeinsam gesund in ...“	31
4.1.4	Forschungs-Praxis-Kooperationen	32
4.1.5	Fort- und Weiterbildung und Vernetzung	32
4.1.6	Internationale Projekte	33
5	Kaufmännische Aspekte zur Projektförderung	34
5.1	Allgemeines	34
5.2	Untergrenze Gesamtprojektkosten	34
5.3	Finanzierungsanteil	35
5.4	Finanzierungsdauer	36
5.5	Förderbare Ausgaben	36
5.6	Auszahlungsmodalitäten	37
5.7	Einstellung und Rückforderung der Fördermittel	37
6	Richtlinien zur Budgetierung	39
6.1	Einholung von Angeboten	39
6.2	Personalaufwendungen	39
6.2.1	Echte Dienstnehmer/innen	39
6.2.2	Freie Dienstnehmer/innen	40
6.2.3	Honorare von Werkvertragsnehmer/innen	41
6.3	Sachaufwendungen	41
6.3.1	Grundsätzliches	41
6.3.2	Ausbildungskosten	41
6.3.3	Übernachungskosten	41
6.3.4	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	42
6.3.5	Reisespesen	42
6.3.6	Mieten	42
6.3.7	Investitionen	42
6.3.8	Kosten für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger	42
6.3.9	Unentgeltliche Leistungen	43
6.3.10	Kosten für externe Evaluation	43

6.4	Richtlinien zur Abrechnung von Förderungsmitteln.....	43
6.4.1	Erforderliche Unterlagen	44
6.4.2	Merkmale von Honorarnoten und Rechnungen.....	45
6.4.3	Umsatzsteuer.....	46
6.4.4	Nicht abrechenbare Posten.....	47
6.4.5	Sonstige Abrechnungsrichtlinien.....	47
7	Impressum	49
8	Quellenverzeichnis	50

1 Grundlegende Informationen zum Fonds Gesundes Österreich

1.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen und der Auf- trag des Fonds Gesundes Österreich

Die Arbeit des Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) wird durch zwei Gesetze bestimmt. Die inhaltliche Basis ist durch das Gesundheitsförderungsgesetz aus dem Jahr 1998 (GfG, 1998)¹ vorgegeben, die organisatorische Verankerung wurde durch das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG, 2006)² neu geregelt. Der Fonds Gesundes Österreich ist seit 1. August 2006 ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH, ihm ist die Vollziehung des Gesundheitsförderungsgesetzes übertragen.

Hierfür stellt das jeweils für Gesundheit zuständige Bundesministerium jährlich € 7,25 Millionen aus den Mitteln des Finanzausgleichs zur Verfügung. Maßnahmen und Initiativen, die in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Sozialversicherung fallen beziehungsweise auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Bundesgesetzes.

Das Gesundheitsförderungsgesetz orientiert sich an den Prinzipien und am umfassenden Gesundheitsbegriff der Ottawa-Charta (WHO, 1986) und umfasst:

- » Maßnahmen und Initiativen zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn sowie
- » Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die die Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren.

¹ Österreichisches Gesundheitsförderungsgesetz (GfG) BGBl Nr. 51/1998

² Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) BGBl Nr. 132/2006 vom 31. Juli 2006

1.2 Aufgaben und Ziele des Fonds Gesundes Österreich (GfG, 1998)

Der Fonds Gesundes Österreich hat gemäß Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998)¹ primär folgende Aufgaben und Ziele:

- » Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen;
- » Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen;
- » Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen;
- » wissenschaftliche Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich;
- » Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie in gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen und Initiativen tätig sind;
- » Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung.

1.3 Gesundheitsbegriff des Fonds Gesundes Österreich

Gemäß dem Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998)¹ fördert der Fonds Gesundes Österreich ausschließlich Projekte in den folgenden Bereichen:

1. Gesundheitsförderung

Die Gesundheitsförderung basiert auf einem umfassenden (körperlich–psychisch–sozial) Gesundheitsbegriff, ist auf eine Steigerung von Gesundheitspotenzialen ausgerichtet, hat keinen Risiko– oder Krankheitsbezug und setzt an unterschiedlichen Lebenswelten (Settings) an. Ihre Orientierung ist ressourcensteigernd sowie verhältnis– und/oder verhaltensändernd. Die Zielgruppe/n der Gesundheitsförderung sind soziale Gruppen (Bevölkerungsgruppen), nicht Einzelpersonen.

2. Primärprävention mit einem umfassenden (körperlich-psychisch-sozial) Gesundheitsbegriff

Die umfassende Primärprävention ist auf eine ganzheitliche Risikoreduktion vor Krankheitsbeginn ausgerichtet. Ihre Orientierung ist risikosenkend sowie verhältnis- und/oder verhaltensändernd. Ihre Zielgruppe/n sind ebenfalls soziale Gruppen (Bevölkerungsgruppen), nicht Einzelpersonen.

Nicht in den Aufgabenbereich des Fonds Gesundes Österreich fallen somit Projekte der Primärprävention mit einem bio-medizinischen Gesundheitsbegriff und/oder einer Ausrichtung auf Einzelpersonen sowie Projekte der Sekundär- und Tertiärprävention.

Hierzu zählen z. B.:

- » Screenings
- » Diagnostik
- » Impfprogramme
- » Behandlungen
- » (medizinische) Einzelfallberatungen und -betreuungen/Checks
- » Therapien (inklusive Psychotherapie)
- » Rehabilitationen
- » Recall-Projekte
- » Grundlagenforschungen (z. B. Genetik, Pharmakologie, Medizin)
- » Projekte zur Medizinischen Qualitätssicherung
- » medizinische Outcome-Messungen

Für nähere Informationen siehe [Arbeitsprogramm 2012](#) des Fonds Gesundes Österreich.

Für die Projektförderung gelten klare Spielregeln. Wir fördern

- » Projekte, also zeitlich begrenzte Aktivitäten
- » Projekte in Lebenswelten (z. B. Schule, Arbeitsplatz, Gemeinde)
- » Projekte, die gemeinsam mit den Beteiligten entwickelt wurden
- » Projekte, die auch nach ihrer Laufzeit weiter wirken
- » Projekte, die sich durch innovative Konzepte, professionelles Projektmanagement, eine begleitende Evaluation und interne Qualitätsstandards auszeichnen
- » Projekte, die der Gesundheitsförderung und Primärprävention zuordenbar sind
- » Projekte, denen ein umfassender Gesundheitsbegriff zugrunde liegt
- » Aus diesen Bedingungen folgt aber auch, dass bestimmte Projekte **nicht förderbar** sind. Um Ihnen eine Abgrenzung zu erleichtern, nennen wir Ihnen einige Beispiele
 - » Projekte, die nicht den Fonds Gesundes Österreich-Qualitätskriterien entsprechen
 - » (medizinische) Einzelfallberatung oder Checks

- » Psychotherapie
- » Infrastruktur, z. B. Geräte für Fitnesscenter
- » der laufende Betrieb von Organisationen und Einrichtungen
- » gewinnorientierte Projekte
- » Projekte, die bereits begonnen haben
- » biomedizinische Primärpräventionsprojekte, Projekte der Sekundär- und Tertiärprävention

Projekte mit einem Budget von zumindest € 10.000,- – ausgenommen sind Projekte in Betrieben, Schulen und Gemeinden (gilt nur für die Projektkategorie „Kommunale Projekte Gemeinsam gesund in...“) hier liegt die Untergrenze bei € 5.000,-

Der maximale Förderhöchstbetrag entspricht in der Regel 1/3 bis maximal 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten. Ausgenommen sind Projekte in Betrieben, hier können – je nach Zielgruppengröße – zwischen 50 % und 100 % der Projektprozesskosten gefördert und zusätzlich bei Kleinst- und Kleinbetrieben (bis inkl. 50 Mitarbeitende) ein Pauschalbetrag für Maßnahmen gefördert werden.

Tabelle 1.1

	1. Gesundheitsförderung	2. Primäre Prävention	3. Sekundäre Prävention	4. Tertiäre Prävention
Ansatzpunkt	Zur Steigerung der Gesundheitspotenziale ohne Risiko- und Krankheitsbezug in Settings	Zur Risikoreduktion vor Krankheitsbeginn	Im Krankheitsstadium	Nach akuter Krankheitsbehandlung
Gesundheitsbegriff	Umfassender Gesundheitsbegriff (körperlich-psychisch-sozial)	A) Umfassender Gesundheitsbegriff (körperlich-psychisch-sozial)	Biomedizinischer Gesundheitsbegriff	Biomedizinischer Gesundheitsbegriff
		B) Biomedizinischer Gesundheitsbegriff		
Zielgruppe	Bevölkerungsgruppen (soziale Gruppen)	A) Individuen (Einzelpersonen)	Individuen (Patient/inn/en)	Individuen (Rehabilitand/inn/en)
		B) Bevölkerungsgruppen (soziale Gruppen)		
Maßnahmenorientierung	Ressourcensteigernd Verhältnisändernd Verhaltensändernd	Risikosenkend Verhältnisändernd Verhaltensändernd	Kurativ	Rezidivprophylaktisch Rehabilitativ Palliativ

Im Zuständigkeitsbereich des Fonds Gesundes Österreich

Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Fonds Gesundes Österreich

Quelle: Fonds Gesundes Österreich-eigene Darstellung

2 Formalkriterien der Projektförderung

Im Sinne eines sorgsamem Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist es unumgänglich, dass bei der Förderung bestimmte formale Wege eingehalten werden. Voraussetzung dafür sind klare und transparente Förderkriterien.

Die der Förderung zugrunde liegenden Formalkriterien lauten:

2.1 Zuständigkeit/Auftrag Fonds Gesundes Österreich

Der Fonds Gesundes Österreich fördert gemäß Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998)¹ ausschließlich Projekte und Aktivitäten in Österreich in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Primärprävention mit umfassendem Gesundheitsbegriff (körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden). Nicht in das Aufgaben- und Förderungsfeld des Fonds Gesundes Österreich fallen somit die bio-medizinische Primärprävention, die Sekundärprävention (Behandlung, Therapie etc.) und die Tertiärprävention.

Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Sozialversicherung fallen beziehungsweise aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Fonds Gesundes Österreich. Weiters übernimmt der Fonds Gesundes Österreich keine Kosten von Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die eindeutig den Aufgabenbereichen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz oder anderen Ministerien zugeordnet sind.

2.2 Antragstellung

Förderansuchen an den Fonds Gesundes Österreich sind ausschließlich mittels Online-Antrag im FONDS GESUNDES ÖSTERREICH-Projektguide (<https://projektguide.fgoe.org>) zu stellen. Die erforderlichen Beilagen (Uploads) sind dem Antrag beizufügen, ersetzen aber nicht die Angaben im online Formular. Der Antrag gilt erst ab dem Einlegen des von den Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Organisation rechtsgültig unterfertigten Unterschriftenblattes als eingereicht.

Es wird empfohlen, Projekte zumindest vier Monaten vor Projektbeginn einzureichen. Bereits vor dem Datum der Einreichung begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Ein Projektstart ohne Förderzusage – also auf eigenes Risiko ist jedoch nach

Einreichung des Antrags möglich. Der Abdruck des FONDS GESUNDES ÖSTERREICH-Kombilogos vor Förderentscheid ist nicht gestattet.

Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Förderanträge an den Fördergeber übermittelt, kann der/die Antragsteller/in aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist (max. drei Wochen) nachzureichen. Gelingt dies nicht, liegt ein Ablehnungsgrund vor.

2.3 Antragsteller/in

Der Fonds Gesundes Österreich legt Wert darauf, dass als Antragsteller/in jene Person, Institution beziehungsweise Organisation auftritt, welche das Setting repräsentiert beziehungsweise Projektinitiator/in ist – also weder z. B. externe Dienstleister/innen eines Settings oder Auftragnehmer/innen von Antragsteller und Antragstellerinnen. Die Ausnahme bilden Projekte im Setting Schule und Gemeinde/Region. Hier kann der/die Antragsteller/in auch ein externer Anbieter sein, wenn bereits bei Antragstellung ein Letter of Intent vorliegt und nach positivem Förderentscheid eine schriftliche Kooperationsvereinbarung erstellt und übermittelt wird. Die Struktur und Finanzlage der Institution bzw. des/der Antragsteller/in müssen in geordnetem Zustand sein und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen.

Als Fördernehmer und Fördernehmerinnen ausgeschlossen sind natürliche Personen, Körperschaften privaten Rechts und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde sowie Rechtsträger/innen mit Sitz außerhalb Österreichs.

2.4 Einreichfristen

Über Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu € 72.000 entscheidet die Geschäftsstelle des Fonds Gesundes Österreich. Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme über € 72.000 werden zusätzlich vom wissenschaftlichen Beirat geprüft und vom Kuratorium des Fonds Gesundes Österreich entschieden. Das Kuratorium tagt viermal jährlich. Die Stichtage für die späteste Einreichung zur Bearbeitung in der nächstmöglichen Kuratoriumssitzung sind auf der Homepage des Fonds Gesundes Österreich unter <http://www.fgoe.org/projektfoerderung/einreichfristen> nachzulesen.

In der Regel ist für einen Projektantrag, ab Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen, mit einer Begutachtungsdauer von sechs Monaten zu rechnen. Die Begutachtungsdauer kann jedoch im Einzelfall variieren.

Nach einer positiven Entscheidung erfolgt eine schriftliche Verständigung der/des Antragsteller/in in Form eines „Zusageschreibens“. Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen und etwaige Bedingungen zur Förderung erfüllt sind, wird die Fördervereinbarung erstellt und verschickt. Sie ist erst nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien rechtsgültig und resultiert in der ersten Teilzahlung auf das Projektkonto. Die Fördervereinbarung ist binnen vier Wochen unterschrieben zu retournieren. Andernfalls erlischt der Förderanspruch.

2.5 Inhaltliche Schwerpunkte

Die zur Förderung eingereichten Projekte müssen sich an den inhaltlichen Schwerpunkten orientieren, die im jeweils gültigen Arbeitsprogramm³ des Fonds Gesundes Österreich dargestellt sind.

Die aktuellen Schwerpunkte für das laufende Arbeitsjahr sind dem aktuellen Arbeitsprogramm zu entnehmen.

Bei allen Aktivitäten und Förderungen des Fonds Gesundes Österreich wird auf die beiden übergeordneten Grundsätze „Berücksichtigung des sozialen Status“ und „Gender Mainstreaming“ geachtet.

2.6 Projektkategorien

Gefördert werden Projekte aus den folgenden Kategorien:

- » Praxisorientierte Projekte (wie z.B. Projekte im Setting Schule)
- » Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte (BGF)
 - BGF-Projekte für Kleinbetriebe
 - BGF-Projekte für Mittel- und Großbetriebe
- » Fort- und Weiterbildung und Vernetzung
- » Kommunale Projekte „Gemeinsam gesund in...“
- » Internationale Projekte
- » Forschungs-Praxis-Kooperationen

Die speziellen Förderkriterien für die verschiedenen Projektkategorien finden Sie im Detail unter Kapitel 4 „Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien“.

³ Arbeitsprogramm 2012. Wien: Fonds Gesundes Österreich. Online im Internet:
<http://www.fgoe.org/presse-publikationen/downloads/programme-berichte>

Einen Überblick über bereits laufende bzw. abgeschlossene Projekte erhalten Sie in der FONDS GESUNDES ÖSTERREICH-Projektdatenbank⁴.

2.7 Evaluation

Der Fonds Gesundes Österreich legt Wert auf eine dem Stand der Wissenschaften entsprechende Evaluation, unter Berücksichtigung des Volumens und der Komplexität der geförderten Projekte.

Die Vorgaben des FONDS GESUNDES ÖSTERREICH hinsichtlich externer Evaluation sind abhängig von der beantragten Fördersumme. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich in jedem Fall unabhängig von der Projektgröße und Projektkategorie vor, wenn es die Projektqualität erfordert, eine externe Evaluation zu beauftragen.

Alle Projektkategorien (außer BGF)

Beantragte Fördersumme	Evaluation
Bis € 20.000	Keine Evaluationspflicht, aber umfassende Dokumentation
> € 20.000–72.000	Wahlweise interne oder externe Evaluation
< € 72.000	Externe Evaluation (Ergebnis- und Prozessevaluation)

Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte

Beantragte Fördersumme	Evaluation
Bis € 10.000	Keine Evaluationspflicht, aber umfassende Dokumentation
> € 10.000–60.000	Wahlweise interne oder externe Evaluation
> € 60.000 (ab 251 MA)	Externe Evaluation (Ergebnis- und Prozessevaluation)
> € 72.000 (bis 250 MA)	Externe Evaluation (Ergebnis- und Prozessevaluation)

Die Evaluationskosten sind wie alle anderen anerkekbaren Projektprozesskosten ein Bestandteil des Förderbudgets.

Ist eine externe Evaluation vorgesehen, müssen zumindest zwei Angebote eingeholt und dem Fonds Gesundes Österreich spätestens vor Vertragserrichtung übermittelt werden. Der/Die Förderwerber/in muss seine/ihre begründete Entscheidung für ein bestimmtes Offert bekannt geben, wobei das Angebot des Bestbieters/der Bestbieterin (gemessen an der inhaltlichen Qualität und dem Preis-Leistungsverhältnis) gewählt

⁴ Projektdatenbank des Fonds Gesundes Österreich. Online im Internet:
<http://www.fgoe.org/projektfoerderung/geofoerderte-projekte>

werden sollte. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, Angebote, die inhaltlich und/oder preislich nicht angemessen erscheinen, abzulehnen.

Die Anforderungen an externe Evaluationen finden sich in den Hilfestellungen zum Thema Evaluation, die im Projektguide zur Verfügung gestellt werden, diese müssen im Falle einer externen Evaluation herangezogen werden:

- » Checkliste Evaluationsauftrag
- » Checkliste Evaluationskonzept
- » Vorlage Bewertung Evaluationskonzept

(Siehe auch Projektguide Infoseite <http://info.projektguide.fgoe.org> unter Förderungen/Hilfestellungen.)

2.8 Innovation

Die Arbeit des Fonds Gesundes Österreich ersetzt nicht die bestehenden Aktivitäten auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene. Der Fonds Gesundes Österreich übernimmt keine Kosten von bereits bestehenden Projekten oder Aktivitäten, die bislang von anderen getragen wurden.

Der Fonds Gesundes Österreich finanziert befristete Pilotprojekte der Gesundheitsförderung und übernimmt somit keine Dauerfinanzierungen von praxisorientierten und wissenschaftlichen Projekten. Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist zulässig, wenn fachliche Gründe (methodische Weiterentwicklung, Umsetzung von Evaluationsergebnissen etc.) einen eindeutigen Mehrwert erwarten lassen.

2.9 Kommerzielle Nutzung

Vorhaben, Projekte und Aktivitäten, bei denen Gewinnorientierung und privatwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, können vom Fonds Gesundes Österreich nicht gefördert werden.

2.9.1 Logo/Veröffentlichung, Präsenz des Fonds Gesundes Österreich

Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt oder die Darstellung in den Medien müssen dem Fonds Gesundes Österreich zur Kenntnis gebracht werden. Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröf-

fentlichungen, Pressekonferenzen, Presseberichten, Publikationen, Tagungen etc.) die Förderung aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich in angemessener Form zu erwähnen. Bei allen Veröffentlichungen ist das Kombilogo des Fonds Gesundes Österreich, der Gesundheit Österreich GmbH sowie des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Hinweis „Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich“ in angemessener Größe anzubringen (das Logo kann auf der Homepage www.fgoe.org heruntergeladen werden). Weiters soll angegeben werden, ob und in welcher Form dem Fonds Gesundes Österreich im Rahmen des Projekts Präsenz eingeräumt wird (z. B. Auflegen von Materialien des Fonds Gesundes Österreich, Aufstellen von Roll-Up Displays des Fonds Gesundes Österreich, Einladung von Vertreter/innen des Fonds Gesundes Österreich etc.).

Die Verwendung des Fonds Gesundes Österreich-Logos ist nach Förderzusage bzw. mit Zustandekommen der Fördervereinbarung verpflichtend. Es wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Logo nicht zur Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sondern nur im Zusammenhang mit projektbezogener Information verwendet werden darf.

Die Verwendung des Fonds Gesundes Österreich-Logos nach dem Förderzeitraum ist beim Fonds Gesundes Österreich gesondert zu beantragen.

2.10 Projektdokumentation: Zwischen- und Endberichte

Je nach Projektdesign und Meilensteinplanung werden in der Fördervereinbarung die Anzahl der in der Regel jährlich vorzulegenden Zwischenberichte nach dem Meilensteinplan (und anderer erforderlicher Dokumentationsmaterialien) sowie der Termin für die Endberichtslegung vereinbart. Diese sollen in Form eines Berichtes entsprechend dem beantragten und genehmigten Projektablaufplan darüber Auskunft geben, wie der Projektprozess im Berichtszeitraum verlaufen ist. Im Projektcontrolling werden Abweichungen und Änderungen dargestellt und begründet, Zwischenergebnisse präsentiert und eine Vorschau auf die nächste Projektphase gegeben. Ebenso ist bei jedem Bericht eine Kostenaufstellung mitzuliefern.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts muss ein fachlicher Endbericht vorgelegt werden, der einen Überblick über das gesamte Projekt und dessen Verlauf, die erreichten Ziele, die Ergebnisse und Lernerfahrungen gibt sowie Abweichungen zum ursprünglichen Konzept genau dokumentiert und begründet.

Die inhaltlichen Anforderungen für Zwischen- und Endberichte seitens des Fonds Gesundes Österreich sind in den Vorlagen „Zwischenbericht“ und „Endbericht“ dargestellt. Diese müssen für die Erstellung der Berichte verwendet werden und werden im

Fonds Gesundes Österreich–Projektguide zur Verfügung gestellt (siehe Projektguide Infoseite unter Förderungen/Hilfestellungen <http://info.projektguide.fgoe.org> oder im Projektguide unter „Berichte“). Qualität und Umfang der Berichte müssen an die Größe und Art des Projekts angepasst sein.

Veränderungen des Projekts sind per schriftlicher Anfrage zu stellen und werden in schriftlicher Form durch den Fonds Gesundes Österreich genehmigt oder abgelehnt. Eine Mitteilung in den Zwischenberichten ist nicht ausreichend. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, bei nicht schriftlich beantragten Veränderungen zum Projekt, von der Fördervereinbarung zurück zu treten.

2.11 Kontrolle

Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Fonds Gesundes Österreich die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projektvorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei das Prüforgan über den Zusammenhang entscheidet. Der/die Fördernehmer/in unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes von 1948, BGBl Nr. 144.

2.12 Datenschutz

Der/die Fördernehmer/in erteilt im Falle einer Förderung seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsprogrammen ermittelt, verarbeitet, druckt, übermittelt, löscht oder Dritten, die von der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich mit dem Fördermanagement beauftragt wurden und weiters dem Österreichischen Rechnungshof zur Verfügung stellt und an diese weiterleitet.

Insbesondere ist der/die Fördernehmer/in damit einverstanden, dass die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, seine/ihre personenbezogenen Daten für Marketing-Maßnahmen wie z. B. zur Versendung von E-Mails mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter (Newsletter) sowie zur Versendung von Informationsbroschüren oder Seminareinladungen verarbeitet und nutzt.

Diese Zustimmungserklärung kann der/die Fördernehmer/in jederzeit schriftlich für die Zukunft durch Mitteilung an die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich widerrufen. Jegliche Datenübermittlungen werden unverzüglich bei Einlangen des Widerrufs bei der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, unbeschadet bestimmter gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.

2.13 Nutzungs- und Verwendungsrechte

Bezug nehmend auf eingereichte, beauftragte und (mit)geförderte Projekte und Aktivitäten hat der Fonds Gesundes Österreich das Recht zur Verwendung und Weitergabe von Konzepten, Daten, Ergebnissen, Berichten u. ä.

Weiters ist der Fonds Gesundes Österreich berechtigt, (mit)finanzierte Projekte im Rahmen seiner Dokumentations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Projekten auf der Homepage des Fonds Gesundes Österreich.

2.14 Übermittlung von Konzepten, Daten, Dokumentationen und Evaluationen

Werden bei internationalen/wissenschaftlichen Vorhaben/Studien 50 % oder mehr der Gesamtkosten des Projekts bzw. der Studie durch den Fonds Gesundes Österreich finanziert, ist der/die Fördernehmer/in verpflichtet, die Urheber- und Wiedergaberechte für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial sowie der Arbeitsergebnisse (in schriftlicher Form) an den Fonds Gesundes Österreich abzutreten.

Bei internationalen/wissenschaftlichen Vorhaben/Studien, bei denen der Fonds Gesundes Österreich weniger als 50 % der Gesamtkosten übernimmt sowie bei praxisorientierten Projekten liegen die Wiedergabe- und Urheberrechte für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und der Arbeitsergebnisse gemeinsam beim/bei der Fördernehmer/in und beim Fonds Gesundes Österreich.

Im Sinne der Informations- und Koordinationsfunktion des Fonds Gesundes Österreich betrifft dies neben Konzepten, Daten, Dokumentationen, Evaluationen, Ergebnissen u. ä. auch alle im Rahmen des Projekts erarbeiteten Medien wie CDs, DVDs, Folder oder Prospekte. Der Fonds Gesundes Österreich hat das uneingeschränkte Recht, diese selbst zu verwenden bzw. an Interessierte weiterzugeben.

2.15 Änderungen

Der/die Fördernehmer/in hat dem Fonds Gesundes Österreich alle Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Fördervereinbarung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern würde, oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern bzw. unmöglich machen.

Jede Abänderung oder Ergänzung der gegenständlichen Vereinbarungen bedarf der Schriftform und ist dem Fonds Gesundes Österreich gesondert zur Kenntnis zu bringen und muss genehmigt werden. Eine Mitteilung in den Zwischenberichten ist nicht ausreichend (siehe Punkt 2.10).

Sollte eine Projektverlängerung aufgrund hinreichender Gründe, welche dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen sind, genehmigt werden, ist zu beachten, dass dies keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrags führt.

2.16 Rechtsanspruch

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich noch auf eine inhaltliche Begründung von Förderentscheiden.

2.17 Sonstige Bestimmungen

- a) Bei Förderungen des Fonds Gesundes Österreich handelt es sich um Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten (echte Subvention). Diese dürfen nur für konkrete den Bestimmungen des Gesundheitsförderungsgesetzes sowie des Arbeitsprogrammes entsprechende Projekte gewährt werden. Die Vergabe von Grundsubventionen ist unzulässig.
- b) Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- c) Eine Abtretung der Ansprüche aus der Förderung durch den/die Fördernehmer/in ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- d) Das Vorhaben ist nach Maßgabe des im Förderansuchen dargestellten Projektablaufs zu beginnen, zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.

- e) Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/die Förderungsempfänger/in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- f) Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes sowie des Gleichbehandlungsgesetzes.
- g) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.
- h) Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren.

3 Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung*

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Qualitätskriterien für Praxisprojekte der Gesundheitsförderung und der Primärprävention. Sie können Ihnen bereits in der Projektplanung dazu dienen, wichtige Weichen in Richtung Projekterfolg zu stellen. Andere Qualitätskriterien sind implizit im Projektguide enthalten, z. B. in den jeweiligen Kernfragestellungen zu einem Themenbereich. Auch auf sie wird gegebenenfalls mithilfe der Kapitelnummern verwiesen.

3.1 Prinzipien und Konzepte der Gesundheitsförderung

3.1.1 Positiver, umfassender und dynamischer Gesundheitsbegriff

- » Das Projekt basiert auf einem positiven, umfassenden und dynamischen Gesundheitsbegriff.
 - » Gesundheit wird im Rahmen des Projekts als umfassendes körperliches, geistig-seelisches und soziales Wohlbefinden berücksichtigt.
 - » Gesundheit wird im Rahmen des Projekts als dynamischer Prozess und als ein immer wieder herzustellendes Gleichgewicht verstanden, nicht als Zustand.
 - » Das Projekt ist am Konzept der Salutogenese orientiert.

3.1.2 Gesundheitliche Chancengleichheit

- » Die Wahl der Zielgruppen und Methoden des Projekts ist auf die Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit ausgerichtet.
 - » Es liegt eine Konzeption vor, in der die Verminderung der gesundheitlichen Ungleichheit explizit und systematisch angestrebt wird.

* Die Qualitätskriterien und Indikatoren basieren zum größten Teil auf der Systematik und Formulierungen von „quintessenz“ und wurden mit freundlicher Erlaubnis der Gesundheitsförderung Schweiz in die Fonds Gesundes Österreich Qualitätskriterienliste eingebunden. (siehe Quellenverzeichnis)

- » Es ist plausibel begründet, ob und wie Genderaspekte und Merkmale sozialer Differenzierung (z. B. Bildung, Einkommen und berufliche Position) im Projekt berücksichtigt werden.
- » Ein allfälliger Migrationshintergrund der Zielgruppe/n ist angemessen berücksichtigt.

3.1.3 Ressourcenorientierung und Empowerment

- » Das Projekt ist auf die Stärkung persönlicher und sozialer Ressourcen ausgerichtet.
 - » Das Projekt beabsichtigt, Personen und Gruppen zu befähigen, Verantwortung für ihre Gesundheit und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu übernehmen (Empowerment).
 - » Es ist dargelegt, bei welchen Personen und Gruppen welche Ressourcen gefördert werden sollen.

3.1.4 Setting- und Determinantenorientierung

- » Das Projekt ist auf Veränderungen von Verhalten und Verhältnissen in bestimmten Settings ausgerichtet.
 - » Das Projekt berücksichtigt die vielfältigen Determinanten (Einflussfaktoren) der Gesundheit und zielt auf die Beeinflussung ausgewählter Determinanten ab.
 - » Das Setting/die Settings, in dem/in denen interveniert werden soll, ist/sind klar definiert und beschrieben.
 - » Es ist dargelegt und begründet, auf welchen der fünf Handlungsebenen – Individuum, Gruppe, Organisation, Lebenswelt und Politik/Gesellschaft – Wirkungen erzeugt werden sollen.
 - » Das Projekt berücksichtigt mehrere dieser Handlungsebenen.

3.1.5 Partizipation der Akteur/innen des Settings

- » Die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen des Settings werden in die Projektplanung und -durchführung einbezogen.
 - » Es ist dargelegt, welche Akteur/innen des Settings wann und wie in die Planung und Durchführung des Projekts einbezogen werden.
 - » Es wird gewährleistet, dass bei der Projektplanung und Durchführung mit der Zielgruppe und mit anderen Akteur/innen des Projekts beide Geschlechter gleichwertig beteiligt werden.

3.1.6 Vernetzung

- » Das Projekt kooperiert mit relevanten Partner/innen.
- » Das Projekt ist im Hinblick auf die Zielsetzungen optimal vernetzt.
 - » Die Möglichkeiten und Grenzen für Zusammenarbeit und Synergien sind für verschiedene Ebenen (lokal bis international) und Sektoren (z. B. Gesundheitssektor, Bildungssektor, Wirtschaftssektor) geklärt.
 - » Wichtige Akteur/innen (Schlüsselpersonen) sind identifiziert, kontaktiert und ggf. in die Konzeptentwicklung einbezogen.
 - » Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind verbindlich geregelt.

3.1.7 Nachhaltigkeit der Veränderungen

- » Das Projekt ist auf nachhaltige Veränderungen ausgerichtet.

3.2 Projektbegründung

3.2.1 Bedarfsnachweis

- » Der Bedarf für das Projekt ist schlüssig begründet.
 - » Die Fachliteratur und andere mögliche Quellen für die fachliche Begründung sind recherchiert.
 - » Der Bedarf für die geplanten Veränderungen ist erwiesen und dokumentiert (theoretisch/empirisch).
 - » Die Komplementarität des Projekts zu bestehenden Projekten oder Angeboten bzw. eine schlüssige Begründung des zusätzlichen Bedarfs ist gegeben.

3.2.2 Beschreibung und Analyse der Fragestellung/Problemstellung

- » Das Projekt basiert auf einer systematischen Beschreibung und Analyse der angesprochenen Fragestellung/Problemstellung.
- » Die wesentlichsten Einflussfaktoren auf die Fragestellung/Problemstellung (Gesundheitsdeterminanten) sind identifiziert.
- » Die Ausgangslage des Projekts im gewählten Setting ist beschrieben.

- » Es wurden auf systematische Art und Weise Informationen über das Problem und seine Auswirkungen auf die Lebensqualität/Gesundheit erhoben.
- » Es wurden auf systematische Art und Weise Informationen über die zentralen Einflussfaktoren (Gesundheitsdeterminanten) erhoben, auf die im Projekt abgezielt wird.
- » Es wurde erhoben, ob es für den Themenbereich Hinweise auf Geschlechtsunterschiede gibt. Wenn ja, wurden diese in die Konzeptentwicklung einbezogen.
- » Es wurde erhoben, ob es für den Themenbereich Unterschiede zwischen verschiedenen, insbesondere sozial benachteiligten, Zielgruppen gibt. Wenn ja, wurden diese in die Konzeptentwicklung einbezogen.

3.2.3 Bedürfnisse und Interessen der Ziel- und Anspruchsgruppen

- » Die Bedürfnisse und Interessen der Zielgruppen der Intervention und anderer Anspruchsgruppen (Stakeholder) des Settings werden angemessen berücksichtigt.
 - » Die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Anspruchs- und Zielgruppen werden recherchiert und dokumentiert.

3.2.4 Einbettung in übergeordnete Strategien

- » Das Projekt ist in ein übergeordnetes Programm oder eine Public Health Policy eingebettet (z. B. Nationaler Aktionsplan Ernährung, Kindergesundheitsstrategie, Gesundheitsziele).

3.2.5 Rahmenbedingungen und Projektumfeld

- » Die für das Projekt relevanten Rahmenbedingungen werden hinreichend berücksichtigt.
 - » Allgemeine gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, die auf den Projekterfolg Einfluss nehmen könnten, sind bekannt.
 - » Rahmenbedingungen aus dem unmittelbaren Umfeld des Settings, die auf den Projekterfolg Einfluss nehmen könnten, sind identifiziert und werden angemessen berücksichtigt.
 - » Die für das Projekt relevanten Interessenskonstellationen und -konflikte im Umfeld des Projekts sind recherchiert und dokumentiert.

3.2.6 Lernen aus anderen Projekten

- » Erfahrungen aus anderen Projekten sind reflektiert und werden genutzt.
 - » Es wurde recherchiert, ob es bereits (nationale und/oder internationale) Projekte mit ähnlichem Inhalt oder ähnlicher Vorgehensweise gegeben hat.
 - » Die Stärken und Schwächen dieser Projekte sind identifiziert und werden bei der Projektplanung berücksichtigt.
 - » Erfahrungen aus anderen Projekten sind bei der Projektsteuerung und –evaluation berücksichtigt.

3.3 Inhaltliche Projektplanung

3.3.1 Festlegung und Beschreibung des/der Settings

- » Das Setting/die Settings, in dem/denen das Projekt stattfindet, ist/sind klar definiert und beschrieben.
- » Das Projekt berücksichtigt die Spezifika des/der ausgewählten Settings.

3.3.2 Festlegung und Beschreibung der Zielgruppe/n

- » Die Personengruppe/n, die durch das Projekt erreicht werden soll/en, ist/sind klar definiert und beschrieben.
- » Die Wahl der Zielgruppen des Projekts ist auf die Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit ausgerichtet.
 - » Es ist beschrieben und begründet, welche Zielgruppe/n durch das Projekt erreicht werden sollen.
 - » Die relevanten sozio–demografischen Merkmale der Zielgruppe sind identifiziert und beschrieben.
 - » Über die Größe der Zielgruppe liegt eine begründete Einschätzung vor (Anzahl von Personen).
 - » Die prioritären Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und sozialen Normen der Zielgruppe sind identifiziert und beschrieben.
 - » Es ist klar beschrieben, wie die Zielgruppe erreicht werden soll und mit welchen Schwierigkeiten dabei eventuell zu rechnen ist.
 - » Mit dem Projekt werden diejenigen Personen und Gruppen erreicht, bei denen tatsächlich ein Interventionsbedarf besteht.

3.3.3 Zielsetzung des Projekts

- » Die Projektziele sind wirkungsorientiert und überprüfbar.
 - » Die Ziele sind aus der Projektbegründung abgeleitet.
 - » Die Ziele sind s.m.a.r.t: d. h. spezifisch, mess-/überprüfbar, akzeptabel/attraktiv, realistisch, terminiert.
 - » Es wurde überprüft, ob Frauen/Mädchen und Männer/Jungen eine unterschiedliche Ausgangslage bezüglich der Projektziele haben. Wenn ja, liegt eine geschlechterspezifische Definition der Projektziele vor.
 - » Es wurde überprüft, ob verschiedene Zielgruppen, insbesondere sozial benachteiligte Gruppen, eine unterschiedliche Ausgangslage bezüglich der Projektziele haben. Wenn ja, wurden diese Unterschiede bei der Definition der Projektziele berücksichtigt.

3.3.4 Nachhaltigkeit der Veränderungen

- » Das Projekt ist auf nachhaltige Veränderungen ausgerichtet.
 - » Die geplanten Interventionen initiieren und fördern Entwicklungsprozesse.
 - » Das Projekt beeinflusst Strukturen und Prozesse in den Settings über den Projektzeitraum hinaus.
 - » Es gibt Überlegungen, ob/wie das Projekt in eine Regelfinanzierung übergehen kann.
 - » Im Rahmen des Projekts werden Multiplikator/innen systematisch eingebunden und qualifiziert.

3.3.5 Festlegung und Begründung der Aktivitäten und Methoden

- » Die Methoden für eine effektive Intervention sind klar beschrieben.
- » Die geplanten Aktivitäten und Methoden entsprechen den Grundprinzipien der Gesundheitsförderung.
- » Die Vorgehensweise ist mit Bezug auf die Zieldefinition schlüssig begründet.
- » Die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen des Settings werden in die Planung und Durchführung der Interventionen einbezogen.
 - » Die gewählten Strategien und Methoden sind im Einklang mit den Projektzielen.
 - » Die Vorgehensweise hat sich in anderen Projekten bewährt.
 - » Die Vorgehensweise ist vereinbar mit der Kultur, dem Wissen, den Gewohnheiten und Rollen der Zielgruppe/n.

- » Die Intervention wurde in Beratung mit der Zielgruppe / den Projektpartner/innen / den Stakeholder/innen entwickelt.
- » Es wurde geprüft, ob sich die ausgewählten Methoden für beide Geschlechter als effektiv erwiesen haben oder ob für Frauen und Männer unterschiedliche Methoden angewendet werden müssen.
- » Die Bedürfnisse, Interessen, Chancen und Möglichkeiten von Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen (insbesondere benachteiligter Gruppen) wurden in der Auswahl der Vorgehensweise berücksichtigt.

3.4 Organisation und Steuerung des Projekts

3.4.1 Projektablauf und zeitliche Gliederung

- » Der Arbeitsplan des Projekts ist klar festgelegt und realistisch.
- » Das Projekt ist mittels Meilensteinen in mehrere Etappen gegliedert.
 - » Der Projektplan ist logisch strukturiert und klar formuliert.
 - » Die Etappierung des Projekts berücksichtigt die Rahmenbedingungen und zeitlichen Regelmäßigkeiten in den gewählten Settings.
 - » Die Meilensteine sind zeitlich so verteilt, dass eine periodische Reflexion des Projektfortschritts ermöglicht wird.
 - » Das Projekt hat einen realistischen Zeitrahmen.

3.4.2 Projektaufbau und Rollen

- » Die handelnden Personen, Gruppen und Gremien des Projekts sind identifiziert und dargestellt.
- » Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Projektakteur/innen sind klar und werden verbindlich geregelt.
- » Die Geschlechtszugehörigkeit wurde bei der Zusammensetzung des Projektteams reflektiert und berücksichtigt.
 - » Es ist klar, welche Personen, Gruppen und Institutionen in welcher Weise am Projekt beteiligt sein sollen.
 - » Die Entscheidungskompetenzen der Akteur/innen sind so geregelt, dass die Akteur/innen über einen ihrer Rolle angemessenen Handlungsspielraum verfügen.

3.4.3 Anforderungen und Qualifikationen

- » Der/die Projektleiter/in ist für seine/ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert.
- » Die Mitarbeitenden im Projektteam sind für ihre spezifischen Aufgaben ausreichend qualifiziert.
- » Der Bedarf an unterstützender Projektberatung oder –begleitung ist geklärt.
 - » Profile der erforderlichen Kompetenzen der Projektleitung und der Mitglieder des Projektteams sind definiert.
 - » Die Projektleitung ist bezüglich Gesundheitsförderung/Prävention, Projektmanagement und Qualitätsentwicklung ausreichend qualifiziert bzw. hat die Möglichkeit, die notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.
 - » Die Projektleitung und die Mitarbeiter/innen im Projektteam sind für das Thema Chancengleichheit sensibilisiert.

3.4.4 Partnerschaften, Kooperationen und Vernetzung

- » Das Projekt kooperiert mit relevanten Partner/innen.
- » Das Projekt ist im Hinblick auf die Zielsetzungen optimal vernetzt.

3.4.5 Kommunikation, Information und Verbreitung

- » Die Kommunikationsformen und –wege innerhalb der Projektorganisation sind festgelegt.
- » Es ist festgelegt, wann und auf welche Weise die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen über das Projekt informiert werden.
- » Ergebnisse und Erfahrungen des Projektes werden zielgerecht verbreitet und nutzbar gemacht.
 - » Methoden und Zeitpunkte der Kommunikation innerhalb des Projektteams über das Projekt sind festgelegt und beschrieben.
 - » Die projektbezogene Kommunikation ist aktiv und zielgerichtet.
 - » Der Kommunikationsplan ist für den Inhalt der Kommunikation passend.
 - » Im Kommunikationsplan sind die Kommunikationskanäle und –methoden festgelegt.
 - » Der Kommunikationsstil ist der Zielgruppe angemessen.
 - » Die projektbezogenen Kommunikationsmittel und –materialien sind für Frauen/Mädchen und Männer/Buben gleichermaßen ansprechend.

3.4.6 Gesundheitsfördernde Projektkultur

- » Die Zusammenarbeit im Projektteam basiert auf Wertschätzung, aktiver Kooperation und Konfliktbewältigung.
 - » Der/die Projektleiter/in pflegt einen kooperativen und wertschätzenden Führungsstil.
 - » Unstimmigkeiten und Konflikte im Projektteam werden aktiv bearbeitet.
 - » Erfolge und Teilerfolge werden angemessen gewürdigt und gefeiert.

3.5 Dokumentation und Evaluation

3.5.1 Dokumentation des Projektes

- » Alle wichtigen Aspekte des Projektes sind in nachvollziehbarer und angemessener Weise dokumentiert.
- » Das Projekt ist auf Übertragbarkeit angelegt.
- » Die Zielerreichung wird überprüft und dokumentiert.
 - » Es gibt ein Dokumentationskonzept für das Projekt.
 - » Es gibt verbindliche Regeln, was von wem auf welche Weise dokumentiert werden soll und wie die Dokumente verwaltet werden.
 - » Sowohl positive und als auch negative Erfahrungen werden dokumentiert.
 - » Das Projekt wird auf eine Art und Weise dokumentiert, die einen Transfer von Erfahrung und Wissen an andere Projekte ermöglicht (Übertragbarkeit).

3.5.2 Evaluation des Projektes

- » Die Evaluation ermöglicht eine Beurteilung der Projektumsetzung (Prozessevaluation) sowie der Projektergebnisse und der Zielerreichung (Ergebnisevaluation).
- » Die Evaluation leistet einen Beitrag zur optimalen Qualität und Steuerung des Projektes (projektbegleitende Evaluation).
 - » Es gibt ein klares und nachvollziehbares Evaluationskonzept.
- » Das Evaluationskonzept beinhaltet Angaben zu:
 - » Zweck der Evaluation
 - » Fragestellungen der Evaluation
 - » Aufgaben
 - » Rollen und Verantwortlichkeiten der Evaluation
 - » Methoden und Zeitpunkten der Evaluation.

- » Es ist dargelegt, welche evaluativen Maßnahmen getroffen werden, um das Projekt optimal steuern zu können.
- » Es ist dargelegt, welche evaluativen Maßnahmen getroffen werden, um die Ergebnisse und Wirkungen des Projekts abschließend beurteilen zu können.
- » Die verwendeten Evaluationsmethoden und -instrumente sind geschlechtersensibel.
- » Es gibt partizipative Elemente bei der Qualitätssicherung und Evaluation, z. B. bei der Entwicklung von Kriterien.

3.6 Projektbudget

3.6.1 Sicherung der Ressourcen

- » Die für das Projekt notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind in der Planung berücksichtigt/sichergestellt.
 - » Sämtliche für die Planung, Durchführung und Evaluation des Projekts notwendigen Ressourcen sind budgetiert.
 - » Der Umfang der verfügbaren finanziellen und personellen Eigenmittel ist geklärt.
 - » Die erforderlichen finanziellen Drittmittel sind sicher gestellt.
 - » Das Budget ist realistisch.

3.6.2 Projektcontrolling

- » Das Projekt wird auf der Grundlage von periodischen Soll-Ist-Vergleichen gesteuert.
 - » Die Zielerreichung wird systematisch evaluiert und dokumentiert.
 - » Es wird regelmäßig überprüft, ob die Einnahmen und Ausgaben den Budgetvorgaben entsprechen.

4 Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien

4.1.1 Praxisorientierte Projekte

In der Kategorie „Praxisorientierte Projekte“ können Projekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention in allen Settings eingereicht werden. Gefördert werden durch eine einmalige Anschubfinanzierung Projekte, die Neuland betreten und damit innovativen Charakter haben.

Setting: alle Settings wie Kindergärten und Schulen, Betriebe, Gemeinden und Städte, Beratungs- und Sozialeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen usw.

Projektart: Umsetzungsprojekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich

Untergrenze für Einreichung: ab € 10.000,- anerkenbare Gesamtprojektkosten (ausgenommen Projekte der schulischen Gesundheitsförderung; hier können auch Projekte mit anerkenbaren Gesamtprojektkosten ab € 5.000,- einreichen).

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten. Neben den allgemeinen Qualitätskriterien (siehe unter <http://info.projektguide.fgoe.org>) der Gesundheitsförderung hat insbesondere die Methodik zur Erreichung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen einen Einfluss auf die Förderhöhe.

4.1.2 Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte

In dieser Kategorie werden Projekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) eingereicht, die den bereits standardisierten Umsetzungskreislauf der BGF entsprechend der Luxemburger Deklaration in einem oder mehreren Unternehmen oder Unternehmensteilen implementieren.

Der Fonds Gesundes Österreich fördert generell bei allen Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekten ausschließlich den Projektprozess anteilig. Eine Ausnahme gilt für Kleinst- und Kleinbetriebe (bis inkl. 50 Mitarbeitende): Diese können im Förderungsfall zusätzlich zur individuell ermittelten Prozesskostenförderung einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 2.500,- für die Abdeckung von Maßnahmenkosten erhalten.

Setting: Betriebe

Einreicher/-in: Unternehmen

Projektart: Umsetzungsprojekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich

Untergrenze für Einreichung: ab € 5.000,- der anerkannten Gesamtprojektkosten

Förderhöhe:

- » Betriebe mit einer Zielgruppe bis 100 Personen: maximal die anerkehbaren Prozesskosten
- » Betriebe mit einer Zielgruppe mit mehr als 100 bis 1000 Personen: maximal 2/3 der anerkehbaren Prozesskosten
- » Betriebe mit einer Zielgruppe mit mehr als 1000 Personen: maximal 50 Prozent der anerkehbaren Prozesskosten

Eine Auflistung der anerkehbaren Prozesskosten findet sich auf der Homepage des Fonds Gesundes Österreich, im entsprechenden FGÖ-Fact-Sheet „Information für Antragsteller/innen von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung“.

4.1.3 Kommunale Projekte – „Gemeinsam gesund in ...“

Die Förderschiene „Kommunale Projekte – Gemeinsam gesund in ...“ wurde 2009 im Rahmen des Schwerpunkts Herz-Kreislauf-Gesundheit entwickelt. In dieser Projektkategorie können Projekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention in Gemeinden mit den Schwerpunkten Ernährung, Bewegung oder seelische Gesundheit eingereicht werden. Projektantragstellerinnen und -antragsteller sollen Gemeinden oder andere kommunale Verwaltungsbehörden sein. Das Antragsverfahren ist im Vergleich zu praxisorientierten Projekten vereinfacht, um Antragstellerinnen und Antragstellern, die bislang noch kein Projekt eingereicht haben, einen leichteren Zugang zur Projektförderung zu ermöglichen. Das soll dazu führen, dass diese Fördernehmerinnen und -nehmer in der Folge auch umfassendere Projekte durchführen und beim Fonds Gesundes Österreich zur Förderung einreichen.

Setting: Gemeinden oder andere kommunale Settings

Projektart: Umsetzungsprojekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention in Gemeinden oder anderen kommunalen Settings

Inhaltlicher Fokus: Ernährung, Bewegung, seelische Gesundheit

Projektdauer: 12 bis 18 Monate

Gesamtprojektkosten und Untergrenze für die Einreichung:

Es können Projekte mit Gesamtprojektkosten in folgender Höhe zur Förderung eingereicht werden:

- » kommunale Settings bis 2000 Einwohnerinnen/Einwohner: € 5.000,- bis € 10.000,-
- » kommunale Settings bis 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner: € 7.500,- bis € 15.000,-
- » Kommunale Settings über 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner: € 10.000,- bis € 20.000,-

Förderhöhe: 50 Prozent der anerkannten Gesamtprojektkosten

4.1.4 Forschungs–Praxis–Kooperationen

Ziel ist es, Felder der Gesundheitsförderung, bei denen derzeit noch wenig fundiertes Wissen, Know-how und Strukturen zur Verfügung stehen, weiterzuentwickeln, die anwendungsorientierte Zusammenarbeit von Umsetzerinnen/Umsetzern und Forscherinnen/Forschern zu stärken, den Transfer zwischen Forschung und Praxis zu erhöhen und die Qualität von Gesundheitsförderungsprojekten zu steigern. Auch innovative Themen sollen dadurch Eingang in die Gesundheitsförderung finden.

Settings: alle Settings

Projektart: Umsetzungsprojekt mit wissenschaftlich begleiteter Planung, Umsetzung und Evaluation

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten

4.1.5 Fort- und Weiterbildung und Vernetzung

Es können folgende Veranstaltungen eingereicht werden: Konferenzen, Symposien und Tagungen sowie Vernetzungsaktivitäten, welche sich an Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Expertinnen/Experten richten. Wiederholte Einreichungen und Förderungen für den gleichen Themenbereich sind möglich. Nicht förderbar sind Lehrgänge, Kurse und Seminare sowie Fortbildungen in einzelnen Einrichtungen, z. B. Seminare für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eines Unternehmens oder für Lehrerinnen/Lehrer einzelner Schulen, und reine Wissens- oder Informationsvermittlung an die Zielgruppe(n) eines Gesundheitsförderungsprojekts (z. B. Gesundheitstag).

Der Fonds Gesundes Österreich fördert Public-Health-Ausbildungen an bestimmten anerkannten Einrichtungen (Universitäten) in Form von Stipendien, die von der Lehrgangsführung für den kompletten Lehrgang zu beantragen sind.

Der Fonds Gesundes Österreich unterstützt in dieser Förderkategorie auch die Fortbildungsaktivitäten der Selbsthilfebewegung.

Projektart: Konferenzen, Symposien, Tagungen, Vernetzungsaktivitäten

Zielgruppe(n): Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Expertinnen/Experten der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich; Veranstaltungen, die den Themenbereich gesundheitliche Chancengleichheit aufgreifen, werden vorrangig gefördert.

Untergrenze für Einreichung: keine

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 (bei sehr zentralen Fragestellungen der Gesundheitsförderung) der anerkehbaren Gesamtprojektkosten

4.1.6 Internationale Projekte

Der Fonds Gesundes Österreich übernimmt für österreichische Projektpartner Kofinanzierungen bei internationalen Projekten, vorausgesetzt, dass eine Übereinstimmung mit dem Förderauftrag und den Förderkriterien des Fonds Gesundes Österreich gegeben ist. Bei der Abwicklung derartiger Förderanträge werden die engen Bearbeitungsfristen bei internationalen Projekteinreichungen berücksichtigt.

Settings: alle Settings bzw. kein spezielles Setting

Projektart: internationale Projekte – können sowohl umsetzungs- als auch forschungsorientiert sein

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten

5 Kaufmännische Aspekte zur Projektförderung

5.1 Allgemeines

Eine Projektförderung durch den Fonds Gesundes Österreich ist prinzipiell nur möglich, wenn das eingereichte Projekt mit den Formal- und Qualitätskriterien übereinstimmt. Darüber hinaus unterliegt der Fonds Gesundes Österreich in seinen Förderungen den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (kurz: ARR, i.d.g.F., Verordnung auf Basis des § 20 Bundeshaushaltsgesetz, <http://www.ris2.bka.gv.at>) und der Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13. 12. 2011⁵.

Beim Budget-/Finanzierungskonzept werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- » Vorliegen einer nachvollziehbaren und realistischen Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben
- » angemessener Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen
- » Gewährleistung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben
- » Sicherung der Finanzierung des gesamten Projekts und angemessener Finanzierungsanteil des Fonds Gesundes Österreich
- » Gewährleistung eines Mehrwertes, d. h. nicht gefördert werden Projekte, die bisher von anderen Stellen finanziert wurden und ohne qualitative bzw. quantitative Erweiterung zur Förderung eingereicht werden.

Von Förderwerber/innen, die Unternehmer/innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, sind im Budget Nettowerte zum Ansatz zu bringen, Förderwerber/innen ohne Unternehmer/inneneigenschaft können Bruttowerte ansetzen. Im Bedarfsfall ist auf Anfrage des Fonds Gesundes Österreich die fehlende Unternehmer/inneneigenschaft nachzuweisen.

5.2 Untergrenze Gesamtprojektkosten

Bei praxisorientierten Projekten werden Förderanträge an den Fonds Gesundes Österreich ab einer Summe von € 10.000,- anerkannter Gesamtprojektkosten zur Begut-

⁵ Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13.12.11

achtung angenommen. Eine Ausnahme stellen Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte, Schulprojekte und Gemeindeprojekte „Gemeinsam gesund in ...“ dar, welche bereits ab einer Summe von € 5.000,- anerkannter Gesamtprojektkosten gefördert werden können (Details zur Förderung betreffend BGF finden Sie unter Kapitel 4.2. Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte bzw. unter <http://www.fgoe.org/projektfoerderung/umsetzungsprojekte-der-modernen-settingorientierten-bgf>). Bei Förderanträgen der Kategorie „Fort- und Weiterbildung und Vernetzung“ sowie „internationale Projekte“ gibt es keine Untergrenze.

5.3 Finanzierungsanteil

Der Fonds Gesundes Österreich tätigt grundsätzlich nur Teilfinanzierungen von Projekten und Aktivitäten. Es ist daher der Nachweis von zumindest einer weiteren Finanzierungsquelle erforderlich, um eine Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich zu erhalten. Als weitere Finanzierungsquellen kommen liquide Eigenmittel, Geldmittel anderer Fördergeber sowie sonstige projektbezogene Finanzierungsquellen in Frage. Sollten Ko-Finanzierer/innen zum Projekt entfallen, steht es dem/der Fördernehmer/in frei, diese durch andere Ko-Finanzierer/innen oder Eigenmittel zu ersetzen.

Einzigste Ausnahme von der Teilfinanzierung sind vom Fonds Gesundes Österreich ausgeschriebene Modellprojekte und Forschungsprojekte, die zu 100 % finanziert werden.

Die maximale Höhe der Förderung sowie deren Verwendungszweck wird nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung in der Fördervereinbarung festgesetzt. Der Förderhöchstbetrag entspricht in der Regel 1/3 bis maximal 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten.

Bei Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekten gilt in Abhängigkeit zur Betriebsgröße folgende Förderregelung:

Betriebs-/Zielgruppengröße	Förderquote
bis 100 Personen	max. die anerkannten Prozesskosten
101 bis 1.000 Personen	max. 2/3 der Prozesskosten
über 1.000 Personen	max. 50 % der Prozesskosten

Ab Förderzusage durch den Fonds Gesundes Österreich hat der/die Fördernehmer/in max. sechs Monate Zeit, die Finanzierung durch Ko-Fördergeber/innen schriftlich zu bestätigen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verliert die Förderzusage des Fonds Gesundes Österreich ihre Gültigkeit.

Sollten Ko-Finanzierer/innen während des Projektverlaufs entfallen, steht es dem/der Fördernehmer/in frei, diese durch andere Ko-Fördergeber/innen oder Eigenmittel zu ersetzen. Allfällige Finanzierungen durch Fördergeber/innen sind wiederum schriftlich nachzuweisen.

5.4 Finanzierungsdauer

Der Fonds Gesundes Österreich finanziert befristete Pilotprojekte der Gesundheitsförderung und übernimmt somit keine Dauerfinanzierungen von Projekten. Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist zulässig, wenn fachliche Gründe (methodische Weiterentwicklung, Umsetzung von Evaluationsergebnissen etc.) einen eindeutigen Mehrwert erwarten lassen.

Sollte eine Projektverlängerung aufgrund hinreichender Gründe, welche dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen sind, genehmigt werden, ist zu beachten, dass dies keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrags führt. Auch abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach dem Förderentscheid zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe.

5.5 Förderbare Ausgaben

Es werden grundsätzlich nur Ausgaben ab Projektbeginn gefördert, d. h. nur bezahlte und belegte Aufwendungen sind als Fördergrundlage anerkenubar. Unentgeltliche Leistungen des Projektträgers/der Projektträgerin und unentgeltliche Leistungen von sonstigen externen Leistungserbringern oder Kooperationspartnern können nicht gefördert werden.

Ausgaben sind grundsätzlich förderbar, wenn sie den Formal- und Qualitätskriterien (inhaltlich), den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (Bundesmittel) und der Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss vom 16. 6. 2009, und somit diesem Leitfaden, entsprechen.

Unter nicht förderbare Ausgaben fallen beispielsweise Verpflegungskosten, Gemeinkosten (Overhead), Kosten für die Maßnahmenumsetzung bei BGF-Projekten (Ausnahme: Pauschalbetrag für Kleinst- und Kleinstbetriebe bis inkl. 50 Mitarbeitende) sowie nicht dem Auftrag des Fonds Gesundes Österreich entsprechende Maßnahmen wie z. B. biomedizinische Maßnahmen.

Die maximale Höhe der Förderung sowie deren Verwendungszweck werden nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung in der Fördervereinbarung festgelegt. Der maximale Förderbetrag kommt nur dann zur Auszahlung, wenn zu den in der Fördervereinbarung fixierten Budgetpositionen Ausgaben in der Höhe des maximalen Förderbetrages in Form von Originalbelegen nachgewiesen werden können. **Eingescannte oder kodierte Belege können nicht anerkannt werden.**

Wird eine förderbare Ausgabenposition überschritten, hingegen eine oder mehrere andere förderbare Ausgabenpositionen unterschritten, können Umschichtungen genehmigt werden. Das Ansuchen um Umschichtung muss schriftlich erfolgen und ebenso schriftlich vom Fonds Gesundes Österreich genehmigt werden.

5.6 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der zugesprochenen Fördersumme erfolgt in Teilbeträgen auf das bekanntgegebene Konto des Fördernehmers/der Fördernehmer/in. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge hängt sowohl von der Projektlaufzeit als auch von der Höhe der Förderung ab. Die Details dazu sind in der jeweiligen Fördervereinbarung geregelt (beispielsweise nach Retournierung der Vereinbarung, nach Genehmigung von Zwischenberichten und nach Genehmigung des Endberichts sowie der Endabrechnung).

5.7 Einstellung und Rückforderung der Fördermittel

Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz zurückzufordern.

Dem/der Fördernehmerin wird für die Rückzahlung schriftlich eine angemessene Frist eingeräumt.

Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den/die Fördernehmer/in keine Schuld, kann der Fonds Gesundes Österreich die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises fördern.

Wird ein Projekt aus Verschulden des/der Fördernehmers/in vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinslich zurückzufordern.

Rückforderungsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn

- » Organe oder Beauftragte des Fördergebers, der Abwicklungsstelle der EU oder eines anderen Fördergebers der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- » vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- » die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- » über das Vermögen des/der Fördernehmers/in vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird,
- » der/die Fördernehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- » die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- » das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- » das Abtretungs-, Anweisung- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- » die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
- » von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- » sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Fördernehmer/in nicht eingehalten wurden.

Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch (z. B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

6 Richtlinien zur Budgetierung

Nachfolgend sind Anmerkungen zur Budgetierung einzelner Aufwendungen angeführt. Alle Budgetpositionen sind in einem dem Projekt angemessenen Ausmaß anzusetzen. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, einzelne vom/von der Förderwerber/in gewählte Budgetansätze zu kürzen oder von einer Förderung auszuschließen.

Im Rahmen der Förderung werden keine allgemeinen laufenden Kosten (z. B. für Infrastruktur) von Organisationen, Firmen und Einrichtungen, sondern nur konkrete, befristete und dem Projekt zuordenbare Kosten übernommen.

Es ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich besteht.

6.1 Einholung von Angeboten

Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über € 2.000,- (Nettosumme) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme über € 5.000,- (Nettosumme) müssen mindestens zwei Angebote eingeholt werden. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, weitere Vergleichsofferte nachzufordern. Die Angebote müssen bereits bei Einreichung des Projektes beigebracht werden und sind eine Voraussetzung für den Förderentscheid.

6.2 Personalaufwendungen

6.2.1 Echte Dienstnehmer/innen

Von einem/einer echten Dienstnehmer/in (Arbeiter/in, Angestellte/r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- » Erzielung von Einkünften gem. § 25 EStG
- » Weisungsgebundenheit
- » Benützung der Betriebsmittel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
- » Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

Aufwendungen für (echte) Dienstnehmer/innen, d. h. für Dienstnehmer/innen, die in einem Dienstverhältnis zum/zur Förderwerber/in stehen, sind in folgenden Fällen förderbar:

- a) Projektbedingte Personalaufwendungen für bereits beschäftigtes Personal im Ausmaß der vom Fonds Gesundes Österreich anerkannten Wochenstunden
- b) Projektbedingte Personalaufwendungen, die auf eine vom Fonds Gesundes Österreich anerkannte Stundenaufstockung bei Teilzeitkräften entfallen
- c) Projektbedingte Personalaufwendungen für Neuanstellungen im Ausmaß der vom Fonds Gesundes Österreich anerkannten Wochenstunden

Der Budgetansatz ist in Mengenkomponten (= Anzahl der Wochenstunden und Angabe der Anzahl an Wochen bzw. Monaten, mit denen die budgetierten Personen im Projekt eingeplant sind) und in einen Stundensatz (= Bruttostundensatz inkl. Lohnnebenkosten des Dienstgebers/der Dienstgeberin) zu splitten. Hierzu gibt es im Projektguide (Bereich Budget, Absatz „Personal Basis Dienstvertrag“) eine eigene Kalkulationsvorlage (zum Down- und Uploaden), welche die Budgetansätze berechnet.

Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, sowohl hinsichtlich des Stundenausmaßes als auch der Stundensätze nur Anteile der budgetierten Summen zu fördern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dienstnehmer/innen des/der Fördernehmers/in, sofern sie die Zielgruppe im Rahmen eines Projektes bilden, nicht förderbar sind (z. B. Dienstnehmer/in als Teilnehmer/in eines Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojektes).

Aufwendungen zu Rückstellungen für Urlaub werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt.

Für budgetierte und beschäftigte Personen ist eine Kopie der Dienstverträge/Dienstzettel bereits bei Einreichung des Projektes mit zu senden. Bei Neuanstellungen bzw. Aufstockungen für das Projekt ist nach tatsächlichem Abschlussdatum der Einstellung bzw. Aufstockung eine Kopie zu übermitteln, spätestens jedoch beim nächst fälligem Zwischenbericht.

6.2.2 Freie Dienstnehmer/innen

Freie Dienstnehmer/innen sind Personen, die an keine fixen Arbeitszeiten gebunden sind. Ihren Entgeltanspruch machen sie durch das Legen von Honorarnoten geltend. Förderbar ist die „angemessene“ Höhe von Honorarnoten inkl. Dienstgeber/innenanteil.

6.2.3 Honorare von Werkvertragsnehmer/innen

Honorare von Werkvertragsnehmer/innen, im ABGB auch als „Unternehmer/innen“ bezeichnet, sind grundsätzlich förderbar, wenn aus der Honorarnote hervorgeht, dass eine Leistung für das geförderte Projekt erfolgte und die fakturierte Leistung seitens des Fonds Gesundes Österreich inhaltlich und betraglich als angemessen eingestuft wird.

6.3 Sachaufwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Sachaufwendungen (z. B. Druckkosten für Folder, externe Mieten, Kosten für eine Projekt-Homepage und Reisespesen) sind grundsätzlich dann förderbar, wenn sie eindeutig projektbezogen sind und wenn es sich dabei um externe Leistungen handelt denen eine Rechnung zugrunde liegt. Ausgaben, die auf **interner** Leistungsverrechnung basieren, sind nicht förderbar.

Allgemeine Sachaufwendungen (z. B. Miete für bereits vorhandene Büroräumlichkeiten, Kosten für die Buchhaltung, allgemeine Portokosten etc.) sind generell nicht förderbar.

6.3.2 Ausbildungskosten

Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von im Projekt tätigen Personen sind, sofern sie projektbezogen notwendig sind, im Einzelfall förderbar.

6.3.3 Übernachtungskosten

Kosten für projektnotwendige Übernachtungen werden in Form einer Pauschale mit max. € 75,- netto/Person und Tag berücksichtigt und sind förderbar.

6.3.4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Budgetansätze für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Folder, Plakate, Projekt-Homepage) sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anzusetzen. Das Logo des Fonds Gesundes Österreich ist bei solchen Aktivitäten unbedingt zu verwenden, erst dann sind solche Maßnahmen auch förderbar.

6.3.5 Reisespesen

In der Budgetierung von Reisespesen sind entweder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder das amtliche Kilometergeld für PKW anzusetzen. Diese sind förderbar, sofern die Projektbezogenheit gegeben ist.

6.3.6 Mieten

Mietkosten werden dann gefördert, wenn es sich um externe Mieten handelt, welche durch Rechnungen belegt werden (z. B. Miete für die Nutzung eines Seminarraums in einem Hotel).

6.3.7 Investitionen

Kosten für Investitionen (Anschaffung von Anlagevermögen) sind im Allgemeinen nicht förderbar.

6.3.8 Kosten für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger

Kosten für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen) sind nicht förderbar, da es sich nicht um zusätzlich liquide Kosten handelt (Kostenübernahme durch gesetzliche Sozialversicherungsträger).

6.3.9 Unentgeltliche Leistungen

Leistungen, die nicht in Geld abgegolten werden (z. B. unentgeltlich gehaltene Vorträge, unentgeltliches zur Verfügung stellen von externen Räumlichkeiten), sind nicht förderbar, da es zu keinem Abfluss liquider Mittel beim/bei der Fördernehmer/in kommt. Dennoch können auch unentgeltliche Leistungen im Budget angeführt und mit Null angesetzt werden – da sich diese Leistungen potenziell positiv auf die Qualität eines Projekts auswirken, können sie eine positive Förderentscheidung begünstigen.

6.3.10 Kosten für externe Evaluation

Aufwendungen für die Position „Externe Evaluation“ sind förderbar. Es müssen zumindest zwei Angebote eingeholt und dem Fonds Gesundes Österreich bereits bei Einreichung übermittelt werden. Der/Die Förderwerber/in muss seine/ihre begründete Entscheidung für ein bestimmtes Offert bekannt geben, wobei das Angebot des Bestbieters (gemessen an der inhaltlichen Qualität und dem Preis-Leistungsverhältnis) gewählt werden sollte. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, Angebote, die inhaltlich und/oder preislich nicht angemessen erscheinen, abzulehnen. Die Evaluationskosten können mit max. 10% der Gesamtprojektkosten im Budget berücksichtigt werden.

Zur Einholung des Anbots und zum Vergleich und zur Auswahl der Konzepte müssen die im Projektguide zur Verfügung gestellten Hilfestellungen

- » Leitfaden Anbotseinholung
- » Checkliste Evaluationsauftrag
- » Checkliste Evaluationskonzept
- » Vorlage Bewertung Evaluationskonzept

herangezogen werden (siehe auch Kapitel 2.7).

6.4 Richtlinien zur Abrechnung von Förderungsmitteln

Grundlage für die Abrechnung von Fördermitteln beim Fonds Gesundes Österreich sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundes-

mitteln⁶ , die Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13.12. 2011 sowie dieser Leitfaden.

Zur beiderseitigen Erleichterung der Abrechnungsabwicklung sind folgende Grundprinzipien zu beachten.

6.4.1 Erforderliche Unterlagen

- a) Die Schlussabrechnung hinsichtlich der vom Fonds Gesundes Österreich erhaltenen Mittel ist detailliert und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Je nach Dauer des Projektes und Höhe des maximalen Förderbetrages können auch Zwischenabrechnungen festgelegt werden.
- b) Zur Zwischen- (falls erforderlich) und Schlussabrechnung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - » eine detaillierte Ausgabenaufstellung als Excel-Datei, welche die tatsächlichen Gesamtprojektkosten zu den Ausgabenpositionen entsprechend des genehmigten Budgets in Form eines Soll-Ist-Vergleiches sowie weitere angefallene Ausgaben, die im Förderantrag nicht budgetiert waren, auflistet,
 - » eine Aufstellung als Excel-Datei der tatsächlichen Gesamteinnahmen zum Projekt sowie
 - » alle Originalbelege zu förderbaren Budgetpositionen.

Weitere Details zu den Abrechnungsunterlagen sind im Falle einer positiven Entscheidung in der Fördervereinbarung festgelegt.

Eine verpflichtende Vorlage für die Erstellung einer Zwischen- und Endabrechnung wurde erstellt („Vorlage Zwischenabrechnung“, „Vorlage Endabrechnung“), diese ist im Projektguide zu finden (<http://info.projektguide.fgoe.org> unter Förderungen/Hilfestellungen oder im Punkt „Berichte“).

- c) Originalbelege: akzeptiert werden nur Original-Papierrechnungen mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung. Im Falle bargeldloser Bezahlung muss der Original-Erlagschein oder die Banküberweisung der Rechnung angeschlossen sein. Auf ihnen muss die Durchführungsbestätigung des Bankinstitutes aufscheinen. Jedenfalls ist darüber hinaus der entsprechende Kontoauszug beizulegen.

⁶ Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln (ARR, Verordnung auf Basis des § 20 Bundeshaushaltsgesetz, siehe <http://www.ris2.bka.gv.at>)

- » Bei Bargeldzahlung sind der Original-Kassabeleg und die Kopie der betreffenden Seite des Kassabuches beizulegen.
 - » **Eingescannte Belege sowie Belegskopien können Original-Papierrechnungen nicht ersetzen und sind somit nicht förderbar.**
 - » Nach erfolgter Entwertung werden die Original-Papierrechnungen retourniert.
- d) Werden Lohnkosten abgerechnet, sind die jeweiligen Jahreslohnkonten und die dazugehörigen Zahlungsbelege (Kontoauszüge und Überweisungsbelege in Original) vorzulegen.
- e) Reisekosten werden unter Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung bzw. des Einkommensteuergesetzes (z. B. bei Ges.m.b.H., natürlichen Personen) abgegolten.
- » Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei der Name des/der Reisenden, der Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von – nach) und der Zeitpunkt des Fahrtantrittes anzuführen ist.
 - » Bei Fahrten mit dem Taxi sind die jeweilige Rechnung und bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweiligen Tickets im Original vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls die oben angeführten Daten wie Fahrtzweck etc. anzugeben.
 - » Sollten keine öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen worden sein, ist eine entsprechende Begründung anzuführen.
- f) Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, die vom Fördergeber für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- g) Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht gefördert werden.
- h) Da der Fonds Gesundes Österreich als subsidiärer Fördergeber gilt, erfolgt die Schlussabrechnung erst nach Vorliegen der schriftlichen Abrechnungsergebnisse aller anderen Ko-Fördergeber/innen.

6.4.2 Merkmale von Honorarnoten und Rechnungen

Honorarnoten bzw. Rechnungen haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i.d.g.F zu entsprechen (siehe § 11UStG).

Sie müssen in lesbarer Schrift u. a. folgende Angaben enthalten:

- » Datum der Ausstellung
- » Name des Ausstellers/der Ausstellerin

- » Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin
- » Rechnungsempfänger/in
- » Art der Leistung
- » Leistungszeitraum
- » Stundenanzahl
- » Stundensatz
- » Summe + MwSt. = Gesamthonorar

Zusätzlich zu den allgemein gültigen Formvorschriften müssen Honorarnoten oder Rechnungen zum Projekt folgendes ausweisen:

- » auf Name und Anschrift des/der Fördernehmers/in ausgestellt sein,
- » durch ihre Textierung (Anführung des Projekttitels) die eindeutige Zugehörigkeit zum Projekt nachweisen,
- » eine genaue Beschreibung (keine Pauschalbezeichnungen) der erbrachten Leistung (inklusive der Angabe wie viele Stunden pro Leistung aufgewandt wurden),
- » den Leistungszeitraum (d. h. Angabe an welchen Tagen die Leistungen erbracht wurden) und
- » das Entgelt für die Leistung (pro Leistungseinheit und insgesamt).

Rechnungen mit formellen und/oder materiellen Mängeln sind nicht abrechenbar.

Die Bezahlung der zu fördernden Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 50,- inkl. Umsatzsteuer nicht überschreitet, können Kassenauszahlungen erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der/die Zahlungsempfänger/in den Empfang auf dem Beleg mit Hinweis auf das geförderte Projekt zu bestätigen.

Bei in Österreich steuerpflichtigen Personen muss eine Erklärung, dass der/die Empfänger/in für die im Betrag enthaltene Steuer selbst aufkommen wird, beigelegt werden.

6.4.3 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Ist der/die Förderungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Förderung nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden.

- » Sollte die Finanzverwaltung im gegenständlichen Projekt einen Leistungsaustausch zwischen Fördernehmer/in und Fördergeber sehen und dadurch die ausbezahlte Förderung als steuerbares Entgelt, für das der/die Fördernehmer/in Umsatzsteuer abzuführen hat, werten, so gilt der ausbezahlte Betrag als Bruttoentgelt (d.i. inkl.

USt). Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung des abzuführenden Umsatzsteuerbeitrages durch die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, ist ausgeschlossen.

- » Die auf die Kosten des geförderten Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe, wenn sie als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (§ 12 Abs. 1 und Artikel 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994).
- » Die in einer Rechnung an den/die Fördernehmer/in gesondert ausgewiesene und auch zurück forderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Fördernehmer/in nicht tatsächlich zurückerhält.
- » Die in einer Rechnung an den/die Fördernehmer/in gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist als Kostenbestandteil zu berücksichtigen und stellt eine förderbare Ausgabe dar, wenn sie nachweislich, tatsächlich und endgültig von dem/der Fördernehmer/in zu tragen ist und daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

6.4.4 Nicht abrechenbare Posten

Folgende Posten können nicht abgerechnet werden:

- » Bank- und Mahnspesen
- » Repräsentationskosten
- » Verpflegungskosten
- » Kosten für die Maßnahmenumsetzung bei BGF-Projekten (Ausnahme: Pauschalbeitrag für Kleinst- und Kleinstbetriebe bis inkl. 50 Mitarbeitende)
- » nicht dem Auftrag des Fonds Gesundes Österreich entsprechende Maßnahmen wie z. B. biomedizinische Maßnahmen.
- » Gemeinkosten bzw. allgemeine Sachaufwendungen (Overhead): es werden keine allgemeinen laufenden Kosten (z. B. für Infrastruktur) von Organisationen, Firmen oder Einrichtungen, sondern nur konkrete, befristete und dem Projekt zuordenbare Kosten übernommen.

6.4.5 Sonstige Abrechnungsrichtlinien

- a) Geräte bzw. Apparate, die zur infrastrukturellen Grundausstattung der Institution gehören, werden vom Fonds Gesundes Österreich nicht gefördert. Wenn aber im Rahmen von wissenschaftlichen Vorhaben Geräte angeschafft werden, müssen diese mit projektspezifischer Begründung und mindestens drei vorliegenden Offerten als eigene Budgetzeilen einzeln ausgewiesen werden. Zu wissenschaftlichen Geräten zählen z. B. Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, sonstige dauerhafte Sachgüter

und wissenschaftliche Software, die käuflich erworben und uneingeschränkt benützt werden können und deren Anschaffungswert (einzeln) über € 400,- inkl. MwSt. liegt.

- » Die mit geförderten Mitteln angeschafften Geräte sind grundsätzlich Eigentum des/der Förderungsempfänger/in, Veräußerung, Vermietung und die Verpfändung dürfen aber nur mit Zustimmung des Fonds Gesundes Österreich unternommen werden. Im Falle, dass die Geräte eine längere Lebensdauer als das geförderte Vorhaben (Projekt) haben, darf bei der Abrechnung nur die anteilige Abschreibung des Gerätes berücksichtigt werden.
- b) Unter Material fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte, deren Anschaffungswert (einzeln) unter € 400,- inkl. MwSt. liegt.
- c) Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung aufzunehmen.
- d) Bei Fremdwährungsrechnungen sind der Umtauschbeleg der Bank und die Übersetzung der Rechnung anzuschließen.
- e) Widmungsgemäße Verwendung: Es können – ausnahmslos – nur Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen der Vereinbarungen vom Fonds Gesundes Österreich ausdrücklich genehmigt wurden.
- f) Förderbare Leistungen, die bis zu dem in der Fördervereinbarung verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass im Text der Rechnung der Leistungszeitraum angeführt ist. Ansonsten wird das Rechnungsdatum als Leistungsdatum herangezogen: Das Rechnungs- und Zahlungsdatum darf nicht länger als drei Monate nach Leistungserbringung zurückliegen. Andernfalls ist die Ausgabe nicht förderbar.

7 Impressum

Redaktionelle Mitarbeit:

Mag. Gudrun Braunegger–Kallinger
Dr. Rainer Christ
Mag.^a (FH) Marion Fichtinger
Ing. Petra Gajar
Mag.^a (FH) Barbara Glasner
Mag.^a Rita Kichler
Helga Klee
Anna Krappinger, MA
Mag.^a (FH) Sabrina Kucera
Mag. Markus Mikl
Manuela Pirker, MA
Mag.^a (FH) Sandra Ramhapp
Mag.^a Gerlinde Rohrauer–Näf, MPH
Dr. Klaus Ropin
Alexander Wallner
Dr. Verena Zeuschner

Redaktionelle Leitung:

Mag.^a Christa Peinhaupt
Mag.^a (FH) Elisabeth Stohl

Fonds Gesundes Österreich
Ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH
Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien
Tel. (01) 895 04 00-0
Fax (01) 895 04 00-20
E-Mail: fgoe@goeg.at
Web: <http://www.fgoe.org>

8 Quellenverzeichnis

1 Österreichisches Gesundheitsförderungsgesetz (GfG) BGBl Nr. 51/1998

2 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) BGBl Nr. 132/2006 vom 31. Juli 2006

3 Arbeitsprogramm 2011. Wien: Fonds Gesundes Österreich. Online im Internet:
<http://www.fgoe.org/presse-publikationen/downloads/programme-berichte>

4 Projektdatenbank des Fonds Gesundes Österreich. Online im Internet:
<http://www.fgoe.org/projektfoerderung/geoerderte-projekte>

5 Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13. 12. 11

6 Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln (ARR, Verordnung auf Basis des § 20 Bundeshaushaltsgesetz, siehe <http://www.ris2.bka.gv.at>)

Qualitätskriterien:

- » Gesundheitsförderung Schweiz (2007). Qualitätskriterien für Projekte. Qualitätskriterien. Quintessenz – Qualitätsentwicklung in Prävention und Gesundheitsförderung. Version: 5.0 / 30. 11. 2007 / <http://www.quintessenz.ch>.
- » Diese Qualitätskriterien wurden teilweise angepasst und ergänzt auf Basis von:
- » European Project GettingEvidenceintoPractice, NIGZ, VIG (2005). European Quality Instrument for Health Promotion (EQUIHP). URL: <http://www.nigz.nl/gettingevidence>
- » Jahn, I., Kolip, P. (2002). Die Kategorie Geschlecht als Kriterium für die Projektförderung der Gesundheitsförderung Schweiz. Bremen: Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) URL: http://www.bips.unibremen.de/data/jahn_gesundheitsfoerderung_2002.pdf
- » Lehmann, F., Geene, R. Kaba-Schönstein, L., Kilian, H., Meyer-Nürnberg, M., Brandes, S., Bartsch, G. (2006). Kriterien guter Praxis in der Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten. Ansatz – Beispiele – Weiterführende Informationen. Köln: BZgA URL: <http://www.bzga.de/pdf.php?id=df0211e4054429896a7fe5568c7c7e99>